

RESOLUTION 64/73

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 7. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.4, Ziff. 10)¹.

64/73. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 62/86 vom 10. Dezember 2007, 63/32 vom 26. November 2008 und die Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen², in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁴ in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁵, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁶, die Ergebnisse der vom 3. bis 15. Dezember 2007 in Bali (Indonesien) abgehaltenen dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkom-

mens und dritten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien⁷, die Ergebnisse der vom 1. bis 12. Dezember 2008 in Posen (Polen) abgehaltenen vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und vierten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien⁸ und die Ergebnisse aller früheren Tagungen,

in Bekräftigung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁹, der Erklärung von Mauritius¹⁰ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²,

nach wie vor tief besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Länder in Afrika, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, und betonend, dass die angesichts dieser Auswirkungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Zahl der Vertragsparteien des Übereinkommens derzeit einhundertvierundneunzig beträgt, davon einhundertdreiundneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass für das Protokoll von Kyoto derzeit einhundertneunzig Ratifikationen, Beitritte, Annahmen oder Genehmigungen vorliegen, so auch seitens neununddreißig der in Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien,

ferner Kenntnis nehmend von der Änderung der Anlage B zum Kyoto-Protokoll¹³,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

³ Siehe Resolution 55/2.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁷ Siehe FCCC/CP/2007/6/Add.1 und 2 und FCCC/KP/CMP/2007/9/Add.1 und 2.

⁸ Siehe FCCC/CP/2008/7 und Add.1 und FCCC/KP/CMP/2008/11 und Add.1 und 2.

⁹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹¹ Ebd., Anlage II.

¹² Siehe Resolution 60/1.

¹³ FCCC/KP/CMP/2006/10/Add.1, Beschluss 10/CMP.2, Anlage.

Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen sowie von der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Sachverständigengruppe im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

sowie Kenntnis nehmend von der Bedeutung der im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen enthaltenen wissenschaftlichen Feststellungen, die eine integrierte wissenschaftliche, technische und sozioökonomische Perspektive zu den relevanten Fragen vermitteln und einen positiven Beitrag zu den im Rahmen des Übereinkommens geführten Erörterungen und zum Verständnis des Phänomens des Klimawandels, namentlich seiner Auswirkungen und Risiken, leisten,

bekräftigend, dass wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Armutsbeseitigung globale Prioritäten sind,

in der Erkenntnis, dass starke Einschnitte bei den globalen Emissionen erforderlich sein werden, um das Endziel des Übereinkommens zu erreichen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf das Endziel des Übereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird, und außerdem bekräftigend, dass ein solches Niveau innerhalb eines Zeitraums erreicht werden soll, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelherzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann,

in Bekräftigung der finanziellen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und der anderen in Anlage II aufgeführten entwickelten Vertragsparteien aus dem Übereinkommen und dem Kyoto-Protokoll,

Kenntnis nehmend von der Initiative des Generalsekretärs zur Einberufung eines Gipfeltreffens über den Klimawandel am 22. September 2009 und es begrüßend, dass Mitgliedstaaten bei diesem Anlass erneut ihre Entschlossenheit bekundeten, die Herausforderung Klimawandel dringend anzugehen,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass vom 31. August bis 4. September 2009 in Genf die dritte Weltklimakonferenz stattfand und dass die Regierung Indonesiens vom 11. bis 15. Mai 2009 in Manado die Weltozeankonferenz abhielt,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass am 22. und 23. Oktober 2009 in Neu-Delhi die Konferenz auf hoher Ebene über den Klimawandel: Technologieentwicklung und Technologietransfer abgehalten wurde,

in der Erkenntnis, dass Frauen in dem Bemühen um eine nachhaltige Entwicklung eine Schlüsselrolle spielen und dass die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive zu den Bemühungen zur Bewältigung des Klimawandels beitragen kann,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴,

1. *betont*, wie ernst die Lage im Zusammenhang mit dem Klimawandel ist, und fordert die Staaten auf, gemeinsam auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen² hinzuwirken, indem sie seine Bestimmungen umgehend durchführen;

2. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁴ ratifiziert haben, das Inkrafttreten des Protokolls am 16. Februar 2005 begrüßen und die Staaten, die es noch nicht ratifiziert haben, mit großem Nachdruck auffordern, dies rasch zu tun;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der vierten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien, die die Regierung Polens vom 1. bis 12. Dezember 2008 ausrichtete⁸;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Dänemarks, die fünfzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die fünfte Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien vom 7. bis 18. Dezember 2009 in Kopenhagen auszurichten;

5. *stellt fest*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über langfristige gemeinsame Maßnahmen im Rahmen des Übereinkommens und die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über weitere Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Rahmen des Protokolls von Kyoto fortlaufend parallel arbeiten und dass die jeweiligen Vertragsparteien des Übereinkommens und des Kyoto-Protokolls den Abschluss dieser Arbeit fordern;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, mit Ehrgeiz, Optimismus und Entschlossenheit an Kopenhagen heranzugehen, mit dem Ziel, die Konferenz der Vereinten Nationen über den Klimawandel zum Erfolg zu führen;

7. *nimmt in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Mexikos, die sechzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die sechste Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien 2010 in Mexiko-Stadt auszurichten;

8. *legt* den Vertragsparteien des Übereinkommens *eindringlich nahe* und bittet die Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Übereinkommen, in ihrer Arbeit auch weiterhin von den Informationen im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen Gebrauch zu machen;

¹⁴ Siehe A/64/202, Kap. I.

9. *erkennt an*, dass der Klimawandel mit ernsthaften Risiken und Herausforderungen für alle Länder verbunden ist, insbesondere für die Entwicklungsländer, vor allem die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Länder in Afrika, darunter diejenigen, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, fordert die Staaten auf, dringende globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Übereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, und den jeweiligen Fähigkeiten, zu ergreifen, und fordert in dieser Hinsicht alle Länder nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig zu erfüllen, wirksame und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens zu verstärken;

10. *bekräftigt*, dass Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels auf eine Weise, die die nachhaltige Entwicklung und das dauerhafte Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer sowie die Bekämpfung der Armut stärkt, unternommen werden sollen, indem die Integration der drei voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung, nämlich wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz, auf integrierte, koordinierte und ausgewogene Weise gefördert wird;

11. *erkennt* die dringende Notwendigkeit an, finanzielle und technische Ressourcen bereitzustellen, Kapazitäten aufzubauen und Technologien zugänglich zu machen und weiterzugeben, um den von den Auswirkungen des Klimawandels betroffenen Entwicklungsländern behilflich zu sein;

12. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die während der vierten Auffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität abgegebenen Zusagen zu erfüllen und für eine erfolgreiche fünfte Auffüllung des Treuhandfonds zu sorgen, unbeschadet der laufenden Erörterungen über Finanzierungsmechanismen im Rahmen des Übereinkommens;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer Nebenorgane einzustellen;

14. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁵, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁶ und befürwortet

eine enge Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

15. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen zu gewährleisten;

16. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/185

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/416, Ziff. 13)¹⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbab-

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 1468; LGBL 2000 Nr. 69; öBGBL III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁶ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBL 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.